



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens



Informationen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Auskunft erteilt:

Kathrin Wallrabe,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt
Tel. 0351 4692-106
Wilfried Jeutner
Diakonisches Amt, Radebeul
Tel. 0351 8315-180

**Impressum**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens

Mit freundlicher Genehmigung
des Landeskirchenamtes der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Hannovers

Redaktionskreis
Dorothea Biermann, Peter Fündeling,
Dr. Rainer Mainusch, Rainer Müller-Brandes,
Gerd Steffen, Lars Wißmann

Titelfoto
S. Giersch, Dresden

Layout
Ö Grafik, Agentur für Marketing
und Design, Dresden

Druck: Druckerei Thieme, Meißen

Wiederauflage 2010
Auflage: 4000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
Was ist sexueller Missbrauch?	6
Das Ausmaß sexuellen Missbrauchs	7
Der Unterschied zwischen sexuellem Missbrauch und normaler Zärtlichkeit zwischen Erwachsenen und Kindern	8
Mögliche Anzeichen für sexuellen Missbrauch	9
Die Glaubwürdigkeit der Betroffenen	10
Was Sie wissen sollten	10
Auswirkungen sexuellen Missbrauchs auf das seelische, körperliche und religiöse Befinden	10
Informationen über Täter, Täterstrategien und Tätertherapie	13
Sexueller Missbrauch in Seelsorge und Beratung	18
Sexueller Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit	19
Empfehlungen für Gespräche mit Betroffenen	21
Grundsätzliche Empfehlungen	21
Gesprächsführung mit betroffenen Kindern	21
Aspekte für den Umgang mit erwachsenen Opfern sexuellen Missbrauchs	22
Umgang mit Beschuldigten	24
Verschwiegenheitspflicht	24
Pfarrer und Pfarrerinnen	24
Andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	25
Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Kirche	26
Strafrecht	26
Bürgerliches Recht	31
Arbeitsrecht und Dienstrecht	32
Literaturverzeichnis	36
Adressen	37

Einführung

Mitarbeitende in der Kirche können (innerhalb und außerhalb der Gemeinde) bei vielfältigen Gelegenheiten Mädchen und Jungen, aber auch Erwachsenen begegnen, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind oder in früheren Jahren ausgesetzt waren und die vielleicht das Bedürfnis haben, jemand ins Vertrauen zu ziehen. Meistens äußern sie sich nur indirekt und in Andeutungen, denn für missbrauchte Mädchen und Jungen, aber auch für Frauen und Männer mit Missbrauchserfahrungen ist ihr Leid oft unaussprechlich: aus Angst, aus Scham oder weil sie das Schreckliche verleugnet oder aus dem Bewusstsein verbannt haben¹ oder aus Schuldgefühlen, weil sie ihnen nahe stehende Personen schützen wollen. Schließlich befinden sie sich häufig in vielfältigen – emotionalen, sozialen, finanziellen, rechtlichen – Abhängigkeiten². Sie wollen sich die Eltern bzw. noch erträgliche Bilder ihrer Eltern erhalten und verleugnen sich selbst, identifizieren sich möglicherweise mit dem Täter und geben sich selbst die Schuld³.

Entscheidend ist, ob Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Signale von Hilfesuchenden wahrnehmen und darauf reagieren können.

Auch wenn das Thema »Sexueller Missbrauch« in den letzten Jahren zunehmend ans Licht der Öffentlichkeit gekommen ist – leider auch in Form sensationsorientierter Medienberichte –, zeigt es sich, dass im konkreten Fall gerade auch in der Kirche viele mit Verunsicherung, Entsetzen oder Ungläubigkeit reagieren. Denn es ist schockierend, dass die meisten sexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche nicht durch Fremde, sondern durch Autoritäts- und Vertrauenspersonen aus dem engeren oder weiteren Kreis ihrer Familie oder ihres Lebensumfeldes verübt werden.

Unfassbar ist für viele, dass gerade dort, wo vertrauensvolle Beziehungen eine Grundvoraussetzung sind, in der Familie, aber auch in der Kirche, dieses Vertrauen ausgenutzt und missbraucht werden kann. Hier gilt es, die immer noch verbreitete Arglosigkeit zu überwinden und das Unvorstellbare für möglich zu halten. Dem entspricht eine Haltung der Achtsamkeit, nicht des ständigen Misstrauens⁴. Sexueller Missbrauch – in welcher Form auch immer – ist Sünde und verletzt Gott selbst.

Die körperliche Unversehrtheit von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern zu schützen, ist Auftrag der Kirche und von Christinnen und Christen.

Es gilt, in der Kirche eine Atmosphäre zu schaffen, die es Betroffenen ermöglicht, offen über die erlittene Gewalt zu sprechen und ihnen einen geschützten Raum zu bieten.

Ziel dieser Handreichung ist es, die Wahrnehmung für mögliche Anzeichen sexuellen Missbrauchs zu schärfen und Hinweise für besonnenes und hilfreiches Handeln mit Betroffenen zu geben. Versuche der Verharmlosung und Vertuschung, aber auch vorschnelles Handeln und Überreaktionen können die Opfer sexueller Gewalt zusätzlich schädigen. Wer die zerstörerischen kurz- und langfristigen Folgen sexuellen Missbrauchs kennt, weiß, wie wichtig es für die Betroffenen ist, eine ihnen und ihrer Situation angemessene Hilfe zu bekommen.

Die vorliegende Broschüre greift auf Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland⁵ zurück. Für die abschließende Durchsicht des Textes danken wir Frau Diplom-Psychologin Annelene Meyer, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung Berlin (EZI).

Was ist sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch ist dann gegeben, wenn ein Täter bzw. eine Täterin das Opfer gegen dessen Willen und Selbstbestimmung zu sexualisierten Handlungen zwingt, nötigt oder überredet, oder wenn er/sie dem Opfer die Beobachtung sexualisierter Handlungen aufzwingt, es mit sexualisierten Handlungen belästigt oder seine/ihre Machtposition dem Opfer gegenüber ausspielt.

Kinder können niemals sexuellen Handlungen mit einem Erwachsenen bewusst zustimmen, denn zwischen der Sexualität von Kindern und der von Erwachsenen besteht ein unüberbrückbarer Unterschied. Jede Überschreitung dieser Grenze durch Erwachsene oder Jugendliche ist Gewalt, da hier das ungleiche Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Jugendlichen bzw. einem Kind ausgenutzt wird.

Gewalt ist nicht nur körperliche Gewalt, sondern schließt verbale Drohung, Entzug von Zuwendung, Verwicklung des Opfers in Schuldgefühle, Zwang zu Heimlichkeit etc. ein.

Gerade der Zwang zur Geheimhaltung verurteilt das Opfer zu Sprachlosigkeit und Ohnmacht.

Sexueller Missbrauch ist häufig kein einmaliges Ereignis im Leben eines Kindes, sondern es kann über Wochen, Monate oder Jahre hinweg der Macht und Willkür des Täters ausgeliefert sein. Hinzu kommt, dass die meisten Täter im Laufe der Zeit weitaus mehr als ein Kind missbrauchen. Beide Tatbestände machen das Verhindern weiterer sexualisierter Gewalt dringlich.

Die Formen sexuellen Missbrauchs an Kindern sind sehr vielfältig. Es kommen einmalige Übergriffe vor. Beim Missbrauch durch Angehörige handelt es sich häufiger um wiederholte Missbrauchshandlungen über unterschiedlich lange Zeiträume hinweg⁶. Fast immer wird der sexuelle Missbrauch lange vorbereitet und geplant⁷. Er findet überwiegend in der Familie oder im sozialen Nahraum statt und entwickelt sich häufig von weniger intimen Formen ohne Körperkontakt hin zu intimeren Formen des Körperkontakts bis hin zur sexuellen Ausbeutung⁸:

→ Das Kind ist wiederholter anzüglicher, sexualisierter Ansprache oder bedrängendem, exhibitionistischem Sich-nackt-zeigen oder voyeuristischem Beobachten des Täters ausgesetzt⁹.

- Das Kind wird veranlasst, pornographische Zeitschriften, Videos etc. anzusehen oder es wird zur Herstellung solcher Mittel missbraucht.
- Das Kind wird sexuell stimulierend gestreichelt und liebkost.
- Der Penis bzw. die Scheide wird am Körper des Kindes gerieben.
- Das Kind wird veranlasst, im Beisein des Erwachsenen zu masturbieren.
- Es wird im Beisein des Kindes masturbiert.
- Das Kind wird zum Berühren oder zum Manipulieren der Genitalien des/der Erwachsenen veranlasst.
- Die Genitalien des Kindes werden berührt oder manipuliert.
- In die Scheide des Kindes wird mit Finger, Penis oder Fremdkörper eingedrungen.
- In den After des Kindes wird mit Finger, Penis oder Fremdkörper eingedrungen.
- Mit dem Kind wird oraler/genitaler/anal Verkehr ausgeübt oder man lässt das Kind oralen/genitalen/anal Verkehr ausüben.

Neben Kindesmissbrauch zählt zu sexuellem Missbrauch z.B.:

- die Vergewaltigung, auch in der Partnerschaft
- sexueller Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. in Beratung, Seelsorge oder Jugendarbeit
- sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Sexanrufe.

Das Ausmaß sexuellen Missbrauchs

Sexueller Missbrauch ist kein seltenes Delikt. Nach der letzten offiziellen Statistik des Bundeskriminalamtes und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (aus dem Jahr 1999) ist davon auszugehen, dass jede dritte Frau häusliche Gewalt und jede siebte sexuellen Missbrauch erlebt hat.

30 Prozent der Frauen und 10 Prozent der Männer berichteten von unfreiwilligen sexuellen Kontakten vor ihrem 18. Lebensjahr¹⁰.

»In der polizeilichen Kriminalstatistik wurden 1999 in Deutschland insgesamt 19.436 Kinder als Opfer sexuellen Missbrauchs erfasst. Rund drei Viertel der Opfer sexualisierter Gewalt sind Mädchen. Zwei Drittel der sexuellen Gewalthandlungen gegen Kinder werden im familiären Umfeld begangen.«¹¹

Die Dunkelziffer wird mit 1:10 angenommen, da die Anzeigebereitschaft bei Verwandten oder guten Bekannten gering ist. Daher ist davon auszugehen, dass für viele Mädchen und Jungen sexueller Missbrauch zum Lebensalltag gehört.¹²

Die missbrauchten Opfer sind meist Frauen und Kinder. Ca. 70 Prozent der Opfer von Kindesmissbrauch sind weiblichen Geschlechts¹³, 25–30 Prozent sind männlichen Geschlechts, wobei allgemein bei Jungen eine höhere Dunkelziffer vermutet wird.¹⁴ Besonders Risiko sind auch geistig und/oder körperlich behinderte Kinder ausgesetzt¹⁵.

Die Taten werden zu etwa 90 Prozent von Männern begangen. Sexueller Missbrauch an Mädchen wird zu 95 Prozent von Männern verübt, beim Missbrauch von Jungen sind zu ca. 80 Prozent Männer die Täter.

Ein erheblicher Teil sexuellen Missbrauchs wird von Jugendlichen ausgeübt. Ihr Anteil an allen Tätern bewegt sich bei weiblichen Opfern sexuellen Missbrauchs zwischen 15 und 46 Prozent, bei männlichen Opfern zwischen 24 und 46 Prozent.¹⁶ In 10 Prozent der Fälle sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen sind Frauen die Täterinnen.¹⁷ Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen wird in den meisten Fällen nicht durch Fremde ausgeübt, die dem Kind auflauern oder es mit Geschenken ködern, sondern durch Mitglieder der Familie des Kindes (in etwa einem Drittel der Fälle) oder durch Personen seines außerfamiliären Nahraums (in zwei Dritteln der Fälle), die das Kind kennt und denen es zumeist auch vertraut.

Die verbreitete Ansicht, dass sexueller Missbrauch überwiegend durch Fremdtäter ausgeübt wird, macht es für die betroffenen Frauen und Kinder zusätzlich schwer, sich jemandem mit ihren Erlebnissen anzuvertrauen.

Viele gehen davon aus, dass sexueller Missbrauch nicht unbemerkt, z.B. in der Familie, geschehen könne. Sie glauben, dass insbesondere die Mütter davon gewusst haben. Genau das aber widerlegen Untersuchungen. Nur 5 Prozent der Mütter wussten von dem Missbrauch. Sie können kaum glauben, dass ihr Partner ihr(e) Kind(er) missbraucht. Für viele ist es undenkbar, dass der eigene Partner das Kind/die Kinder missbrauchen könnte. Denn Täter verschleiern ihre Taten gekonnt und manipulieren das Umfeld¹⁸.

Dennoch kann es sein, dass Mütter spüren, dass etwas nicht stimmt, ohne dass sie dafür konkrete Anzeichen finden könnten.

Sätze wie »Ich will nicht mehr zu Papa!« werden anders gedeutet oder als belanglos übergegangen.

Der Unterschied zwischen sexuellem Missbrauch und normaler Zärtlichkeit zwischen Erwachsenen und Kindern

Im Einzelfall ist oft nicht leicht festzustellen, wann sexueller Missbrauch beginnt und was diesen von anderem Körperkontakt unterscheidet. Ein und dieselbe Handlung, z.B. das Berühren von Penis oder Scheide des Kindes, kann entweder pflegerischer Umgang oder schon sexueller Missbrauch sein. Es kommt einzig darauf an, was sich ein Erwachsener dabei denkt und welche Gefühle er dabei hat. Es ist u.a. die Absicht des Erwachsenen, die auf eine sexuelle Handlung zielt, die eine Situation zu sexuellem Missbrauch macht.

Kinder haben ein feines Gespür dafür, mit welcher Absicht ein Erwachsener sie berührt, ob z.B. an seinem Verhalten etwas »komisch« ist.

Der Missbrauch entwickelt sich meistens über längere Zeit, von weniger intimen Formen hin zu immer intimeren Formen des Körperkontakts. Rückblickend beschreiben Opfer folgende Verhaltensweisen als Beginn sexualisierter Gewalt:

- anzügliche Komplimente machen
- sich nackt vor dem Kind zeigen
- das Kind beim Ausziehen, Baden oder auf der Toilette beobachten
- das Kind auf intime Weise küssen
- das Kind vorsichtig, z.B. beim Spielen, gleichsam unbeabsichtigt intim berühren
- das Kind durch Blicke oder verbale Äußerungen bedrängen.

Mögliche Anzeichen für sexuellen Missbrauch

Kinder und auch viele erwachsene Opfer sind häufig nicht in der Lage, sexuellen Missbrauch direkt anzusprechen und zu benennen. Hier können der Zwang zur Geheimhaltung, der vom Täter ausgeübt wird, bis hin zu konkreter körperlicher Gewaltandrohung, d.h. Angst vor Strafe, ja Vernichtung und angesichts vielfältiger Abhängigkeiten Angst vor dem Verlust der (positiven) Eltern(bilder), eigene Scham- und Schuldgefühle, Befürchtungen von Schuldzuweisungen eine wichtige Rolle spielen und die Opfer sprachlos machen bzw. zum Verstummen bringen. Viele Opfer geben jedoch – bewusst oder unbewusst – oft nonverbal Hinweise. Ihre stummen Schreie werden oftmals nicht verstanden. Oder sie sprechen über ihre Erfahrungen, werden aber nicht gehört oder es wird ihnen nicht geglaubt¹⁹.

Mögliche körperliche Spuren wie Blutergüsse oder Verletzungen im Genital- und Analbereich sind selten. Meist sind die Kinder körperlich unversehrt.

Es kann aber indirekte Hinweise auf sexuellen Missbrauch geben. Mädchen und Jungen können Verhaltensauffälligkeiten entwickeln, die sie vorher in der Regel nicht gezeigt haben. Ihr Verhalten kann sich im Bereich ihrer Beziehungen zu anderen Menschen plötzlich verändern, wie z.B. Weglaufen von zu Hause, Schulschwierigkeiten und -schwänzen, aggressives/gewaltförmiges oder delinquentes Verhalten. Auch ihre gefühlsmäßige Grundstimmung und Gefühlsäußerungen können sich plötzlich ändern wie z.B. Entwicklung von Ängsten, Phobien, Depression, Schuld- und Schamgefühlen, Feindseligkeit, Mangel an Vertrauen; sie ziehen sich sozial zurück oder entwickeln ein niedriges Selbstwertgefühl. Auch unangemessenes Sexualverhalten wie nicht altersgerechte sexuelle Beziehungen oder sexualisiertes Verhalten können Hinweise sein. Ebenso kann es sein, dass ihre Leistungen in der Schule oder in anderen Bereichen auffällig anders werden. Auch psychosomatische Beschwerden und Krankheiten wie z.B. Ess- und Schlafstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen können kurzfristige Folgen und Hinweise für sexualisierte Gewalt sein²⁰.

Bei jeder plötzlichen Verhaltensänderung, für die keine erkennbare Ursache vorliegt, wie auch insbesondere bei altersunangemessenem Sexualverhalten, sollte ein sexu-

eller Missbrauch als denkbare Möglichkeit einbezogen werden, ohne dass er gleich als gegeben anzunehmen ist²¹.

Die Glaubwürdigkeit der Betroffenen

Erfahrungsgemäß lügen Kinder in der Regel nicht, wenn sie von sexuellem Missbrauch erzählen, auch wenn manchmal der Eindruck entsteht, dass sie sich widersprechen oder dass sie Aussagen und Andeutungen zurücknehmen. Wenn der Täter eine bekannte und geliebte Person ist, ist eine solche Reaktion möglicherweise ein Versuch, diese Person und sich selbst zu schützen.

Zu bedenken ist auch, dass es unter der Last der Erlebnisse zu psychischen Störungen kommen kann, so dass die Betroffenen Gedächtnislücken haben. Bei Befragungen erscheinen sie unter Umständen unglaubwürdig, weil sie sich an Einzelheiten nicht genau erinnern können.

Menschen mit nahem Kontakt zu Opfern sexuellen Missbrauchs kann dies verunsichern. Darum ist es wichtig, sich möglichst frühzeitig an eine fachkundige Beratungsstelle zu wenden. Eine Liste kirchlicher Beratungsstellen findet sich im Anhang.

Was Sie wissen sollten

Auswirkungen sexuellen Missbrauchs auf das seelische, körperliche und religiöse Befinden von Betroffenen

Langfristige Folgen des sexuellen Missbrauchs

Sexueller Missbrauch trifft Kinder im Kern ihrer Entwicklung. Wie ein Kind diese Erfahrung verarbeiten kann und ob es als Erwachsene/r noch an den Folgen leiden wird, hängt von vielen Fragen ab. Es wird davon ausgegangen, dass das Trauma um so größer ist

- je enger die Beziehung zwischen Kind und Täter ist
- je mehr Zwang und (körperliche) Gewalt der Täter anwendet
- je massiver die sexuellen Übergriffe sind
- je häufiger sich der sexuelle Missbrauch wiederholt
- je umfangreicher der Zeitrahmen ist, in dem er stattfindet.

Ungeklärt ist, wie sich das Alter der Kinder zum Zeitpunkt des sexuellen Missbrauchs auswirkt.

Einen bedeutsamen Einfluss auf die Verarbeitung eines sexuellen Missbrauchs haben insbesondere die elterlichen Reaktionen und Reaktionen der Umwelt.

Reagieren die Eltern oder Umwelt ablehnend oder bestrafend, entwickeln die Kinder meistens ein größeres Trauma. Zeigen sich die Eltern einfühlsam, mildert dies die Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs deutlich.

Auch weitere Belastungsfaktoren in der Entwicklung und Familie des Opfers beeinflussen die Verarbeitung²².

Keineswegs alle sexuell missbrauchten Kinder brauchen eine Therapie, aber alle brauchen Hilfe durch Vertrauenspersonen innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb ihrer Familie.

Langfristige Schädigungen sind vor allem dann zu befürchten, wenn

- es sich beim Verursacher um eine wichtige Bezugsperson für das Kind handelt
- die Eltern und Umwelt die Verhaltenshinweise und Notsignale des Kindes nicht wahrnehmen oder dem Kind nicht glauben
- dem Kind z.B. von an der en Familienmitgliedern die Schuld für den sexuellen Kontakt angelastet wird
- der Missbrauch sehr früh geschah; je früher, desto gravierender sind in der Regel die möglichen Folgen.

Auswirkungen von sexuellem Missbrauch auf das spätere Leben von Betroffenen

Emotionale Störungen:

- das Gefühl, für das ganze weitere Leben beschmutzt, beschädigt oder ruiniert zu sein
- sich selbst im Innersten als schlecht, schuldig oder als nicht viel wert zu erleben
- die Überzeugung, es nicht zu verdienen, mit Respekt und rücksichtsvoll behandelt zu werden
- Selbsttötungsgedanken oder Selbsttötungsversuche
- Verlust von Lebensfreude

Verhältnis zum eigenen Körper:

- Ablehnung des eigenen Körpers
- selbstverletzendes oder sich selbst vernachlässigendes Verhalten
- Essstörungen
- Angst oder Ekel vor sexuellen Regungen
- das Gefühl, vom eigenen Körper abgespalten zu sein
- Prostitution

Zwischenmenschliche Beziehungen und Partnerschaften:

- Schwierigkeit, Vertrauen zu entwickeln
- Sprachlosigkeit in intimen Fragen
- Vorwürfe (auch unausgesprochen), die eigentlich dem Schädiger gelten
- Angst vor Sexualität oder starkes sexuelles Ausagieren
- Angst vor Nähe und Intimität
- Probleme, in der Sexualität Grenzen zu ziehen.

Beratung und Therapie können den Prozess der Verarbeitung der Missbrauchserlebnisse unterstützen und den Betroffenen dabei helfen, andere, sie weniger schädigende Lösungen, zu finden.

Beschädigung des Glaubens durch sexuellen Missbrauch

Folgen sexuellen Missbrauchs sind nicht nur körperlicher, psychischer oder sozialer Art. Sexueller Missbrauch wirkt sich oft auch schädigend auf erlebten oder gelebten Glauben aus. Viele Frauen und Mädchen (für männliche Opfer liegen bezüglich religiöser Fragen kaum Aussagen vor) geraten nach Gewalterfahrungen in eine Glaubenskrise. Sie fragen sich: »Warum hat Gott das zugelassen, warum hat Gott mir nicht geholfen?« Oder: »Muss ich in Liebe alles ertragen, muss ich meinen Vater ehren (ihm gehorchen), meinen Nächsten lieben?« »Ich kann mein Leid nicht wie Jesus tragen.« »Ich kann Gott nicht mehr mit ›Vater‹ anreden.« »Ich kann das Gebot ›Ehre deinen Vater, deine Mutter‹ nicht mehr hören.« Zu oft sind diese Worte in Abhängigkeitssituationen gegen Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen verwendet worden. Es gibt aber auch Opfer sexualisierter Gewalt, die trotz Verlassenheitsgefühlen dennoch an ihrem Glauben festgehalten haben. Sie erleben weiterhin, dass Gott ihnen zur Seite steht.

Auch der Begriff der Versöhnung wird gegenüber Opfern missbraucht. Dies geschieht immer dann, wenn der Täter von den Geschädigten vorschnell Vergebung verlangt – ohne Verurteilung des Missbrauchs, ohne Reue des Täters.

Biblich gesehen ist Vergebung nicht ohne wirkliche Einsicht in Unrecht und Schuld und nicht ohne Buße möglich. Buße kann z.B. in Form eines Täter–Opfer–Ausgleichs geschehen, der versucht, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, soweit das menschenmöglich ist.

Vergebung kann, wenn sie dem Opfer möglich ist, erst am Ende eines mitunter langen Verarbeitungsprozesses stehen. Es ist aber auch möglich, dass Opfer nicht vergeben können oder wollen, weil der ihnen zugefügte Schaden zu verheerend ist. Dies gilt es auszuhalten.

Entscheidend kommt es darauf an, Betroffene nicht zur Vergebung zu drängen. Ihr Wille ist jederzeit unbedingt zu achten.

Gerade weil Glaubenserfahrungen und Missbrauchserleben so eng miteinander verwoben sind, werden in Beratung und Begleitung Betroffener kirchliche Mitarbeitende mit hoher theologischer Kompetenz gebraucht, um diese belasteten Glaubenserfahrungen aufarbeiten zu können. Seelsorglich Tätige sollten gemeinsam mit Opfern sexualisierter Gewalt nach neuen Glaubenszugängen suchen, die sich von den vermeintlich wahren Glaubensinhalten unterscheiden, die ihnen u.a. die Täter vermittelt haben. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, eine Grundhaltung des Vertrauens zu vermitteln, Vertrauen in Gott, Vertrauen in Menschen als Grundlage des Glaubens: hören, annehmen, glauben. Es ist wichtig, Opfern sexualisierter Gewalt zuzuhören, ihnen zu glauben, diese Frau/diesen Mann mit ihrer/seiner Missbrauchsgeschichte ernst zu nehmen. Auch wenn das Gesagte nicht immer logisch und stimmig wirkt, bedeutet das nicht, dass das Erlebte nicht wahr wäre. Im Ernstnehmen und Annehmen zeigt sich die christliche Grundhaltung des Mitleidens, Mittragens und des Stehens zum Leid Anderer. Über Gespräche und Gebete hinaus könnten unter Umständen auch Heilungsrituale während des Verarbeitungsprozesses helfen, die Last des Leidens zu mildern; selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, dass Gebete und Rituale von den Betroffenen selbst gewollt werden.

Darüber hinaus könnten Gemeinden z.B. durch Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen dafür sensibilisiert werden, sexuellen Missbrauch wahrzunehmen.

In Gottesdiensten können die Erfahrungen von Gewaltopfern aufgenommen werden, z.B. durch inklusive Sprachformen oder gewaltkritische biblische Texte. Liturgen/Liturginnen sollten versuchen, die gottesdienstliche Feier mit den Augen Betroffener zu sehen und die Texte mit den Ohren derer zu hören, die Gewalt erlebt haben.

Ferner sind Konfirmandenarbeit und Schule Orte, Bewusstwerdungsprozesse in Gang zu setzen. Über Einrichtungen sollte informiert werden, die Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung stützen, indem sie kompetente Beratung, Erholungsangebote und Kinderbetreuung für Mütter in Therapie mitfinanzieren.

Informationen über Täter, Täterstrategien und Tätertherapie

Wer sind die Täter und Täterinnen?

Etwa 95 Prozent der sexuellen Misshandler führen ein perfektes Doppelleben, das ihnen sehr bewusst ist.

In einer Existenz werden sie oftmals vordergründig als ganz normale Menschen wahrgenommen. Sie tragen häufig die Masken »guter Familienvater«, »liebvolle Erzieherin«, sind sozial aktiv und angepasst; oft gehen sie besonders pseudo-liebevoll und engagiert mit Kindern um. Insofern suchen sie Institutionen bzw. sind sie häufig in Institutionen zu finden, die pädagogische und betreuerische Aufgaben und Ziele verfolgen. Die erste Existenz dient oftmals dazu, die eigenen Schuldgefühle zu mildern.

Hinter dieser künstlichen ersten Existenz (»montiertes inneres Objekt«)²³ suchen sie in der zweiten Existenz mit dem sexuellen Missbrauch die Befriedigung ihrer oftmals infantilen sexuellen Triebwünsche, ihres Macht- und Omnipotenzstrebens und die Befriedigung sexuell-destruktiver Impulse und Phantasien. In der Regel missbrauchen einzelne Täter viele Kinder.

Mit dieser zweiten Existenz planen sie häufig langfristig, sehr genau und gezielt die sexuelle Ausbeutung und bereiten diese systematisch vor durch langfristige Kontaktaufnahme, Auswahl der Opfer, Desensibilisierung des Opfers in Bezug auf körperliche Berührungen, Vernebeln der Wahrnehmungen der Umwelt, Verführung des Opfers, Auswahl von Ort und Zeit, Ignorieren des Widerstandes des Opfers, Vernebeln der Wahrnehmung des Opfers, Isolieren und Kontrollieren des Opfers, Deklarieren des Missbrauchs zum »gemeinsamen Geheimnis«, das Opfer zum Schweigen bringen, das Opfer diffamieren, dem Opfer die Schuld zuweisen sowie durch Drohungen und körperliche Gewalt (s. Abschnitt: Täterstrategien)²⁴. Täter sind vordergründig ganz normale Menschen. Es gibt keine typische Täterpersönlichkeit. Sie sind dem Anschein nach nett und hilfsbereit, »ekelhaft normal«, wie ein Tätertherapeut das einmal ausdrückte. Sie sind keine Monster, und sie verhalten sich nach außen auch nicht so, sonst könnten sie nicht tun, was sie tun.

Motive der Täter und Täterinnen für die Tat

Worum geht es dem Täter (oder der Täterin) eigentlich bei der Tat? Neben einer gewissen sexuellen Befriedigung geht es vor allem um das Erleben von Macht und Stärke dem Opfer gegenüber. Wenn ein Täter sexuell gewalttätig wird, versucht er, sein gestörtes Selbstwertgefühl zu festigen. Er will destruktive sexuelle Phantasien ausleben. In der Hälfte aller Fälle sind die Täter in ihrer Kindheit und Jugend selbst Opfer sexuellen Missbrauchs gewesen.

Diese möglichen Motive sexueller Gewaltanwendung entschuldigen nichts. Jedes kriminelle Verhalten hat mehrere Gründe. Ein bestimmtes Verhalten zu deuten, heißt niemals, es zu billigen!

Täter und Täterinnen sind voll verantwortlich für ihre Tat

Täter missbrauchen, misshandeln und vergewaltigen, weil sie sich entschieden haben, das zu tun. Nur ein kleiner Prozentsatz der Sexualstraftäter ist psychisch krank.

Täter haben keine besondere, nicht zu bremsende Sexualität. Wenn ein Täter sexuell gewalttätig wird, versucht er, sein gestörtes Selbstwertgefühl zu festigen. Er will destruktive sexuelle Phantasien ausleben.

Die meisten Täter und Täterinnen entscheiden sich nach einem inneren Kampf, ob sie missbrauchen oder vergewaltigen wollen, klar dafür, zu missbrauchen oder zu vergewaltigen. Meistens reden sie sich in Gedanken den verübten Missbrauch schön. In ihren Missbrauchsphantasien ist das Kind regelmäßig aktiv am sexuellen Geschehen

beteiligt und genießt die gemeinsame Sexualität. Die Täter und Täterinnen haben nach dem Missbrauch oder nach der Vergewaltigung ein schlechtes Gewissen, das sie auf diese Weise beschwichtigen. Für den Abscheu und das Leiden des Kindes empfinden sie kein Mitgefühl. Was die Gewalttaten für ihre Opfer wirklich bedeuten, möchten Täter nicht wissen.

Frauen als Täterinnen

Ungefähr 5–15 Prozent aller Opfer werden durch Frauen missbraucht. Diese Form sexualisierter Gewalt wird oft verharmlost, ist aber für die Opfer in gleicher Weise schädigend wie bei männlichen Missbrauchern.

Sexueller Missbrauch durch Frauen hat verschiedene Formen von Übergriffen:

- sexualisierte, nur scheinbar fürsorgliche Handlungen
- sadistischer Missbrauch
- Überlassen des Kindes an männliche Missbraucher
- Mittäterschaft und Zwang.

Schwere seelische Verletzungen des Opfers sind zu erwarten, wenn der Missbrauch durch die eigene Mutter geschieht.

Ein hoher Anteil der missbrauchenden Täterinnen war in der Kindheit selbst sexualisierter Gewalt und Verwahrlosung ausgesetzt. Als Täterinnen geben sie die eigene Demütigung an das Opfer weiter.

Jugendliche und Kinder als Täter

Ungefähr ein Drittel aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen wird von kindlichen oder jugendlichen Tätern verübt. Etwa 20–25 Prozent aller Vergewaltigungen werden von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt.

Die Mehrzahl der jugendlichen Täter sind bereits als Kinder durch sexuelle Übergriffe auf Gleichaltrige aufgefallen. Es wurden jedoch keine sekundärpräventiven Maßnahmen ergriffen, um eine »Täterkarriere« zu verhindern.

Viele erwachsene Missbraucher hatten schon vor ihrem 10. Lebensjahr deviante, d.h. vom normalen abweichende, auf Kinder gerichtete sexuelle Phantasien, und zeigen bereits im Jugendalter sexuell deviante Interessen oder Handlungen.

Bei etwa 30–50 Prozent der erwachsenen Täter, die bereits im Jugendalter sexuell gewalttätig waren, treten erschreckend hohe Opferzahlen auf.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Jugendlichen wird oft als pubertäre Spielerei bagatellisiert und kommt nicht zur Anzeige. Schon kindliche und jugendliche Täter haben in der Regel mehrere Opfer.

Die häufigsten Formen der von kindlichen und jugendlichen Tätern verübten sexuellen Ausbeutung sind:

- genitale Manipulationen
- vaginale, anale und/oder orale Vergewaltigungen
- sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt, z.B. in Form von Exhibitionismus

Je älter die Täter sind, um so häufiger vergewaltigen sie ihre Opfer – z.B. schwächere Klassenkameraden, Freundinnen, Bekannte.

Die Opfer sexuell übergriffiger Jungen sind überwiegend Kinder im Grundschulalter, nur bei einigen Delikten sind häufiger Gleichaltrige und Erwachsene betroffen. Etwa 75 Prozent aller Opfer sind Mädchen, wobei allerdings etwa 50 Prozent der jüngeren Opfer Jungen sind. Die meisten jungen Missbraucher kennen ihre Opfer, sind mit ihnen befreundet oder verwandt. Bei Vergewaltigung besteht eine Tendenz zu fremden Opfern.

Kindliche und jugendliche Täter sind in der Regel männlich, wobei in letzter Zeit auch Mädchen wahrgenommen werden, die jüngeren oder schwächeren Kindern und Jugendlichen Gewalt zufügen²⁵.

Täterstrategien

- Zunehmende Grenzüberschreitungen:

Der Täter oder die Täterin baut zunächst zum Kind oder Jugendlichen eine Beziehung auf, indem er oder sie auf das eingeht, was das Kind braucht, z.B. Aufmerksamkeit, Anerkennung usw. Dabei nutzt er oder sie die eigene Autorität oder das Vertrauen des Kindes aus.

Durch zufällige Berührungen, zunehmend auch im intimen Bereich, versucht er oder sie das Kind an die Grenzüberschreitung zu gewöhnen. Das Kind spürt allerdings ganz genau, wenn eine bestimmte Sorte von Blicken, sexuellen Anspielungen oder Berührungen seine Scham und Intimität verletzt.

- Das Opfer in Schuldgefühle verstricken:

Gezielt wird dem Kind bzw. Jugendlichen die Mittäterschaft eingeredet: »Du hast mich verführt«, »Du willst es doch auch«, »Du musst mich davon abhalten, es wieder zu tun«.

Solche und ähnliche Sätze gehören zur Strategie, das Opfer mitverantwortlich zu machen und es so durch die erzeugten Schuldgefühle zu lähmen.

- Mitwissende schaffen:

Mitunter schaffen Täter oder Täterinnen in Anwesenheit von Dritten zweideutige Situationen, die dem Opfer den Eindruck vermitteln sollen, ihr Verhalten werde von der Umwelt gebilligt.

Küsse auf den Mund in Anwesenheit der Mutter, anzügliche, scheinbar humorvolle Äußerungen bzw. intime Gesten vor einer Gruppe können zum Ausdruck bringen, dass die Umwelt mit in den Missbrauch verstrickt werden soll, ohne dass diese die eigentliche Absicht erkennt. Wiederholungen grenzüberschreitenden Verhaltens, die wie selbstverständlich präsentiert werden, können die Aufmerksamkeit der Umwelt

weiter herabsetzen. Allmähliche Steigerungen des Täterverhaltens werden nicht oder erst spät wahrgenommen.

Auch eine Mitwisserschaft, die als solche von den Betroffenen nicht erkannt wurde, kann Schuldgefühle und Scham auslösen. Mitunter lässt sie diese Scham über das eigene Versäumen weiter schweigen.

- Isolieren:

Das Kind wird zur Verschwiegenheit verpflichtet und so seinen familiären oder anderen Vertrauenspersonen entfremdet.

Gerade auch das Einreden von Mitschuld oder das Ausmalen der Konsequenzen einer Aufdeckung des Missbrauchs für die Familie lassen das Opfer verstummen und bringen es in eine ausweglose Situation.

Die geschilderten Strategien gelten für die große Gruppe der Täter bzw. Täterinnen, die zu dem Kind eine Beziehung hat oder sie aufbaut. Daneben gibt es, wenn auch sehr selten, auch Täter, die im Sinne eines einmaligen Anschlags, Kinder überfallen.

Informationen über Tätertherapien

Tätertherapien wollen erneuten Missbrauch verhindern. Sie sind oft vergeblich, da nicht jeder Täter oder jede Täterin veränderungsbereit und veränderungsfähig ist.

Nur selten begeben sie sich freiwillig in eine Therapie. Zumeist werden sie durch ein Gericht oder Jugendamt geschickt oder sie kommen, weil z.B. die missbrauchte Tochter, unterstützt von der Mutter, mit Anzeige droht.

Das Grundprinzip der Tätertherapie lautet:

Respekt vor der Person, aber keinerlei Respekt vor der Tat. Oder anders gesagt: keine Verharmlosung der Tat – keine Dämonisierung des Täters.

Grundregeln einer Tätertherapie sind:

1. Jede Verleugnung oder Bagatellisierung der Tat wird abgelehnt. Ziel ist die Aufdeckung der geschehenen sexualisierten Gewalttaten.
2. Die Täter müssen die alleinige Verantwortung übernehmen. Versuche, das Opfer oder z.B. die Mutter des Opfers mitverantwortlich zu machen, werden nicht geduldet.
3. Die Täter müssen lernen, sich in ihre Opfer einzufühlen und zu begreifen, was sie den Opfern angetan haben.
4. Die Täter müssen die grundlegende nicht zu überschreitende Grenze zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität anerkennen.
5. Da es keine Heilung von sexuellen Phantasien mit Kindern gibt, ist das Erlernen einer lückenlosen, lebenslangen Selbstkontrolle unabdingbar. Diese muss verhindern, dass die Täter ihre Phantasien verwirklichen. Entscheidend ist dabei das unmittelbare Reagieren auf Alarmzeichen wie die beginnende Planung eines sexuellen Übergriffs.

Sexueller Missbrauch in Seelsorge und Beratung

Zu den selbstverständlichen berufsethischen Grundsätzen in Seelsorge und Beratung gehört das Gebot, keine sexuellen Kontakte zu Klienten oder Klientinnen aufzunehmen und zu unterhalten. Jeder sexuelle Kontakt bricht das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Seelsorger/Seelsorgerin bzw. Berater/Beraterin.

Grundlegende Unterschiede zwischen einer Seelsorgebeziehung und einer privaten Vertrauensbeziehung

Die seelsorgliche bzw. beraterische Beziehung ist eine Arbeitsbeziehung. Ratsuchende kommen aufgrund von Belastungen und erwarten von Fachleuten Unterstützung und Hilfe. Die durch die persönlichen Nöte und Krisen gekennzeichnete Situation der Ratsuchenden bringt es in der Regel mit sich, dass sich in bestimmten Phasen der Seelsorge oder Beratung eine – zumindest vorübergehende – Abhängigkeit dem Seelsorger/Berater gegenüber entwickelt, auch dann, wenn die Klientin/der Klient volljährig und erwachsen ist.

Die seelsorgliche bzw. beraterische Beziehung ist also ungleich und nicht ebenbürtig in Bezug auf Stärke und Schwäche der Beteiligten.

Nutzt der Seelsorger/Berater dieses Machtgefälle zur Befriedigung eigener, gerade auch sexueller Interessen aus, missbraucht er sträflich den Wunsch der Klientin/des Klienten nach Halt und Schutz.

Jeder sexuelle Kontakt, der während oder bald nach dem Bestehen einer seelsorglichen/beraterischen Beziehung zustande gekommen ist, ist als sexueller Missbrauch durch den Seelsorger/die Seelsorgerin zu werten. Eine bestehende oder ehemalige sexuelle Beziehung macht einen anschließenden, seelsorglichen oder beraterischen Kontakt unmöglich.

Wenn die Klientin/der Klient sexuelle Wünsche und Bedürfnisse zur Sprache bringt, so braucht dies einen geschützten Rahmen, in dem diese von in Seelsorge und Beratung Tätigen aufgenommen, aber keinesfalls befriedigt werden dürfen. Eine klare Abgrenzung und sexuelle Abstinenz sind die einzig verantwortbaren Reaktionen auf Seiten der Seelsorger/innen bzw. Berater/innen (dies kann sich auch in einer entsprechenden Sitzordnung äußern).

Eigene sexuelle Empfindungen der in Seelsorge und Beratung Tätigen sollen von diesen wahrgenommen und in einem supervisorischen Prozess mit entsprechenden Fachleuten durchgearbeitet werden.

Auch bei einer Einwilligung der/des Ratsuchenden liegt die alleinige Verantwortung für den sexuellen Kontakt beim/bei der Seelsorger/in/Berater/in. Das besondere Abhängigkeitsverhältnis ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass eine freie Zustimmung der Klientin/des Klienten zu einem sexuellen Kontakt nicht möglich ist, ganz gleich, was sie/er auch tut.



Hinweise auf nicht akzeptable Grenzverletzungen von Seiten der in Seelsorge und Beratung Tätigen

Eine nicht akzeptable Grenzverletzung liegt vor, wenn der in Seelsorge und Beratung Tätige der Klientin bzw. dem Klienten

- vermittelt, dass sie/er völlig abhängig ist und der in der Beratung Tätige diese Abhängigkeit über die Dauer des Seelsorge bzw. Beratungsprozesses bewusst aufrecht erhält
- verbietet, mit anderen Menschen über die Seelsorge bzw. Beratung zu sprechen
- zu verstehen gibt, dass er/sie allein der Klientin/dem Klienten helfen kann
- offene oder verdeckte Angebote zu sexuellen Kontakten macht
- zu »ganz privaten« Treffen außerhalb der Sitzungen einlädt
- zu Verhaltensweisen zwingt, die gegen ihren/seinen Willen gerichtet sind, oder ihr/ihm gegenüber angstmachende Drohungen ausspricht.

Sexueller Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen (jugendlichen) Betreuern und Betreuten

Nicht nur für die Arbeit in Seelsorge und Beratung, sondern auch für die Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig – vielleicht sogar in noch höherem Ausmaß –, auf die deutliche Trennung zwischen Betreuung und Freundschaft hinzuwirken. Besonders jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen trotz des teilweise geringen Altersunterschiedes die eigene Rolle im Gegenüber zu Kindern und Jugendlichen kennen. Sexueller Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit ist immer Ausdruck einer zerstörten pädagogischen Beziehung. Sie beraubt das betroffene Kind, den Jugendlichen oder die Jugendliche des unbedingten Schutzes der zur Aufsicht und Fürsorge verpflichteten Person.

Der prozesshafte Charakter sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen entwickelt sich in der Regel in mehreren Phasen. Zunächst verschafft sich der Erwachsene ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind oder Jugendlichen. Er sucht Vorwände, um mit dem Kind oder dem Jugendlichen allein zu sein. Dann versucht er, das Kind oder den Jugendlichen zur Kooperation zu überreden und redet ihm ein, die sexuelle Handlung sei die einzig richtige Art und Weise, wie sie ihre gegenseitige Zuneigung ausdrücken könnten. Denkbar ist auch, dass der Erwachsene vortäuscht, dass die sexuelle Aktivität notwendiger Aufklärungsunterricht oder gar ein Spiel sei.



Manchmal erhalten Betroffene auch Vergünstigungen oder Belohnungen dafür, dass sie auf die Wünsche des Täters eingehen. In seltenen Fällen wird mit Gewalt gedroht oder Gewalt angewendet. Häufig ist das Kind oder der Jugendliche zunächst stolz darauf, für eine erwachsene Person wichtig zu sein. Die bloße Aussicht, mit einem vertrauten und geliebten Erwachsenen allein etwas unternehmen zu können, reicht zunächst oft aus, um das Kind oder den Jugendlichen zum »Mitmachen« zu veranlassen.

So entwickeln sich sexuelle Handlungen von zunächst wenig intimen Formen zu immer intimeren Formen. Das Kind oder der Jugendliche wird vom Erwachsenen zum Schweigen verpflichtet. Womöglich freut sich das Opfer erst darüber, mit einem vertrauten Erwachsenen ein Geheimnis teilen zu können. Auf lange Sicht macht die Verpflichtung zum Schweigen sprachlos, wehrlos und hilflos.

Wird der sexuelle Missbrauch bekannt, so führt das oft zu einer akuten Krise für das betroffene Kind oder den Jugendlichen und seine Familie.

Elternarbeit als wichtiger Baustein zur Prävention von sexuellem Missbrauch²⁶

Daher zählt es auch zu den wichtigen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, im Rahmen der Elternarbeit auf die Bedeutung der elterlichen Fürsorge hinzuweisen. Eltern brauchen vor allem Anleitung, wie sie von Anfang an ein positives Klima für die sexuelle Entwicklung ihrer Kinder schaffen können. Dieses scheint Kinder nicht nur eher davor zu schützen, zum Opfer zu werden, sondern es kann auch helfen, erlittene sexuelle Gewalt zu verarbeiten.

Den Eltern müssen Grundinformationen vermittelt werden, damit sie angemessen mit Enthüllungen von sexuellem Missbrauch umgehen können. Sie müssen begreifen, wie wichtig es ist, dass sie ihren Kindern zuhören, ohne zu richten oder überstürzt zu reagieren. Weitere Hinweise dazu im nachfolgendem Abschnitt. Auch müssen besonders erschreckende Klischees revidiert werden – etwa der Gedanke, dass sich die Folgen eines sexuellen Gewaltgeschehens auf keinen Fall je wiedergutmachen ließen. Es muss ihnen gesagt werden, wie wichtig es ist, dass sie ihren Kindern stützend begegnen und zu diesem Zweck auch die Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch nehmen können.

Flankierend dazu sollten Kinder – und insbesondere Jugendliche – mehr Möglichkeiten haben, sich beispielsweise in den Angeboten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, also unter ihresgleichen, aber auch mit Erwachsenen über das Thema Sexualität auszutauschen, ihre geheimen Ängste und ihre Fragen in diesem Zusammenhang zu diskutieren und in einer von Verurteilungen freien Atmosphäre mit dem, was sie sagen, Gehör zu finden.

Es muss ihnen vermittelt werden, wie sie einen Schädiger erkennen, auf welche Weise sie »Nein« sagen können und dass sie sich im eigenen Interesse bei Missbrauchserfahrungen einem Erwachsenen anvertrauen sollten.



Empfehlungen für Gespräche mit Betroffenen

Grundsätzlich gilt:

Häufig werden Sie den starken Impuls verspüren, sofort handeln zu wollen. Diesem Impuls nachzugeben, ist in der Regel nicht hilfreich. Tragen Sie die Verantwortung nicht allein. Suchen Sie frühzeitig fachliche Unterstützung und rechtliche Absicherung. Es ist nachvollziehbar, dass Sie zunächst unsicher, skeptisch oder entsetzt sind.

Planen Sie gemeinsam mit Fachleuten die weiteren Schritte. Wägen Sie sorgsam ab.²⁷ Niemand ist zu einer Anzeige verpflichtet. Prüfen Sie sorgfältig, ob ein solcher Schritt im Interesse des Kindes ist. Bei einem Missbrauch durch den Vater oder eine andere nahe Bezugsperson wünscht das Kind in der Regel, dass sich in der Familie nichts verändert, wenn bloß »das Eine« aufhört.

Sie können nicht gleichzeitig mögliche Opfer und Täter von sexualisierter Gewalt beraten. Verweisen Sie potentielle Täter auf andere Hilfsmöglichkeiten, wenn Sie mit dem Opfer in Kontakt stehen.

Gesprächsführung mit betroffenen Kindern

Hören Sie aufmerksam zu und lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen. Nur das Kind bestimmt, wann, mit wem und worüber es sprechen will. Wichtig ist, dass es Ihre Bereitschaft spürt, zuzuhören.

Reagieren Sie ruhig und sachlich, das gibt dem Kind Sicherheit. Äußerungen des Entsetzens oder Bedauerns lassen Kinder häufig verstummen.

Ermutigen Sie das Kind, mit Ihnen darüber zu reden, was vorgefallen ist.

Wenn das Kind sich auf ein Geheimnis beruft, sagen Sie ihm, dass es zwei Arten von Geheimnissen gibt: Gute Geheimnisse machen Freude, schlechte Geheimnisse machen Kummer, sie belasten. Es ist besser, schlechte Geheimnisse weiterzuerzählen, denn niemand hat das Recht, zu verlangen, dass schlechte Taten geheim bleiben.

Stellen Sie keine bohrenden Fragen und legen Sie Ihre Vermutungen dem Kind nicht in den Mund.

Besser ist es, mit dem Kind in Kontakt zu bleiben, ihm zuzuhören, ihm allenfalls offene Fragen zu stellen und auf keinen Fall zu versuchen, ihm etwas zu »entlocken«. Glauben Sie dem Kind! Kinder lügen nicht, wenn sie von erlittener sexualisierter Gewalt erzählen. Eher leugnen sie eine leidvolle Erfahrung, um einen anderen, zum Beispiel den Schädiger, zu schützen.

Geben Sie dem Kind nie direkt oder indirekt Mitschuld an dem Geschehen. Sagen Sie ihm ausdrücklich, dass es keine Schuld hat.



Akzeptieren Sie die Gefühle des Kindes. Es hat beispielsweise das Recht, den Schädiger zu hassen oder aber ihn trotz allem immer noch zu lieben. Drängen Sie dem Kind nicht Ihre eigenen Gefühle auf.

Handeln Sie immer nach den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes. Damit geben Sie ihm die Kontrolle über sein Leben zurück, die ihm durch den Missbrauch genommen wurde. Akzeptieren Sie die Angst des Kindes vor den Konsequenzen, benennen Sie diese ehrlich und unterstützen Sie das Kind gegen diese Angst.

Zeigen Sie sich vertrauenswürdig. Machen Sie keine Versprechen, die Sie nicht halten können, keine falschen Hoffnungen oder voreiligen Zusagen.

Handeln Sie nicht über den Kopf des Kindes hinweg. Teilen Sie ihm Ihre weiteren Handlungen mit. Gewinnen Sie es dafür, dem Missbrauch ein Ende zu setzen. Überlegen Sie gemeinsam mit dem Kind, was zu tun wäre, damit der Missbrauch aufhört.

Aspekte für den Umgang mit erwachsenen Opfern sexuellen Missbrauchs

Zeit heilt keineswegs alle Wunden

Viele Menschen, die missbraucht worden sind, leiden noch nach vielen Jahren an den Folgen und haben Belastungsstörungen wie Ängste, emotionale Taubheit, Panikgefühle, Albträume, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung.

Die gängige Meinung »Zeit heilt alle Wunden« trifft auf diese Form der Belastungsstörungen nicht zu.

Mit diesen besonderen Störungen hat sich auch die Forschung beschäftigt und festgestellt, dass es allein durch einen größeren Zeitabstand zum Erlebten nicht zu einer Besserung der einmal aufgetretenen Symptome kommt. Bei massiven Schädigungen tritt auch nach Jahren keine Linderung ein, sondern es kommt eher zu einer Verschärfung der Probleme.

Gut gemeinte Alltagsprüche wie »Das Leben geht doch weiter, Kopf hoch, sieh doch nach vorne!« tragen eher dazu bei, dass Betroffene zusätzlich belastet werden.

Meist möchten die Opfer selbst nicht mehr an das Geschehene erinnert werden und wollen es vergessen. Doch solche Erlebnisse verankern sich tief in der Seele und können das Selbst- und Weltverständnis erheblich erschüttern. Daraus ergeben sich folgende Aspekte für den Umgang mit erwachsenen Opfern sexuellen Missbrauchs²⁸:

Ernstnehmen

Auch erwachsene Opfer sexualisierter Gewalt brauchen das Gefühl, dass ihnen geglaubt wird und ihnen keine Mitschuld an den sexualisierten Übergriffen gegeben wird. Oft haben sie feine Antennen und spüren, wenn ihnen jemand misstraut und ihnen eine Mitschuld, z.B. an der Vergewaltigung, zuschreibt.

Nicht entmündigen

Viele Menschen fühlen sich nach sexualisierten Übergriffen, bei denen sie keine Möglichkeit des Entrinnens hatten, extrem hilflos. Sie haben große Ängste und Gefühle von Ohnmacht. Das sind normale Reaktionen auf ein schlimmes Erlebnis. Sie dürfen aber nicht zum Anlass genommen werden, die Opfer wie kleine Kinder zu behandeln. Korrekatives Verhalten ist respektvoll und nicht bevormundend.

Den Weg der Betroffenen respektieren

Menschen reagieren unterschiedlich auf extreme Erlebnisse. Das trifft auch auf den Prozess der Verarbeitung zu. Manche ziehen es z.B. vor, überhaupt nicht über ihre Erlebnisse zu sprechen, andere dagegen suchen das Gespräch und begeben sich in Therapie. Grundsätzlich gilt es, den gewünschten Weg der Betroffenen zu respektieren und sie nicht in die eine oder andere Richtung zu drängen.

Für das Bedürfnis nach Sicherheit und Kontrolle Verständnis zeigen

Gewalttätige Übergriffe gehen einher mit einem extremen Verlust an Sicherheit und Kontrolle. Große Angst und starkes Misstrauen können die Folge sein. Wichtig ist es, den Prozess der Wiedererlangung von Sicherheit und Kontrolle zu unterstützen und vom Betroffenen aufgestellte Grenzen im Kontakt zu respektieren.

Die Betroffenen in ihrer Vielschichtigkeit wahrnehmen

Wichtig ist es, dass die Betroffenen nicht einseitig auf eine Opferrolle festgelegt werden, sondern dass die Vielschichtigkeit ihrer Persönlichkeit und ihres Lebens wahrgenommen wird. Dazu gehört auch, misstrauisches oder abweichendes Verhalten als Selbstschutz zu begreifen und damit behutsam umzugehen.

Fachstellen benennen

Für Menschen, die aufgrund von sexuellem Missbrauch Schwierigkeiten haben, sich im Alltag zurecht zu finden, kann es hilfreich sein, Kontakt mit Fachstellen oder Therapeuten/Therapeutinnen aufzunehmen, die sich mit der Thematik auskennen.

Deshalb ist es wichtig, sich über entsprechende Angebote in seinem sozialen Umfeld zu informieren, um betroffenen Menschen gegebenenfalls weiterhelfen zu können.

Umgang mit Beschuldigten

Jeder Beschuldigte hat das Recht darauf, dass gegen ihn erhobene Vorwürfe geklärt werden. Im Falle des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch kann eine solche Klärung in der Regel nur durch eine fachlich fundierte Begutachtung erreicht werden.

Sowohl jede Form der Vorverurteilung als auch mögliche Solidarierungen mit Beschuldigten beeinträchtigen oder verhindern die Wahrheitsfindung.

Die Aufgabe von Seelsorgerinnen und Seelsorgern besteht nicht darin, die erhobenen Vorwürfe diagnostisch zu klären. Deshalb wäre es ein gravierender Fehler, mögliche Opfer und Täter zu einem »klärenden Gespräch« zusammenzubringen. Wenn das Opfer tatsächlich missbraucht worden ist, würde eine solche Konfrontation das Opfer nicht nur überfordern, sondern auch schädigen.

Ziel seelsorglicher Arbeit ist der Schutz möglicher Opfer vor weiterem sexuellen Missbrauch. Alle Schritte, die diesem Ziel dienen, sollten in der Begleitung von Beschuldigten zur Sprache kommen, denn die Beschuldigten schützen sich am Besten vor erneuten Vorwürfen, wenn ihr eigenes Verhalten dem Schutzinteresse eines möglichen Opfers angemessen ist.

Verschwiegenheitspflichten

Wenn kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, sind sie in der Regel zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, auch gegen über den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden. Rechtsgrund und Reichweite der Verschwiegenheitspflicht sind unterschiedlich gestaltet.

Pfarrer und Pfarrerinnen

Das Pfarrergesetz (PFG) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland kennt drei Formen von Verschwiegenheitspflicht:

- Das Beichtgeheimnis (§ 41 Abs. 1 PFG)
- Die Pflicht zur seelsorglichen Verschwiegenheit (§ 41 Abs. 2 PFG)
- Die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit (§ 42 PFG).

Das Beichtgeheimnis ist § 41 Abs. 1 PFG gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren (§ 41 Abs. 1 PFG). Es gibt also weder inhaltliche Ausnahmen noch Möglichkeiten zur Befreiung von dieser Form der Verschwiegenheitspflicht. Das Beichtgeheimnis gilt allerdings nur für Mitteilungen im Rahmen von Gesprächen, die tatsächlich zu einem Sündenbekenntnis und zur Absolution geführt haben. Die Pflicht zur seelsorglichen

Verschwiegenheit bezieht sich auf alle Mitteilungen im Rahmen eines seelsorglichen Gesprächs. Ob ein Gespräch ein seelsorgliches Gespräch ist, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Gespräche im Rahmen der kirchlichen Beratungsarbeit sind allerdings im Zweifel immer seelsorgliche Gespräche. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle Inhalte des seelsorglichen Gesprächs. Selbst schwerwiegende Rechtsgutsverletzungen dürfen ohne Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nicht offenbart werden.

Von der Pflicht zur seelsorglichen Verschwiegenheit kann nur der jeweilige Gesprächspartner/die jeweilige Gesprächspartnerin befreien, nicht etwa das Landeskirchenamt. Das Pfarrergesetz sagt allerdings aus, dass Pfarrer und Pfarrerinnen auch im Falle einer Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sorgfältig prüfen sollen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können. Dabei sollte die Überlegung nicht ausschlaggebend sein, ob die Weitergabe von Informationen dem jeweiligen Gesprächspartner/der jeweiligen Gesprächspartnerin nutzt oder schadet. Denn diese Beurteilung ist wegen fehlender Detailkenntnis in den meisten Fällen gar nicht möglich. Ausschlaggebend sollte vielmehr der konkrete Gesprächsgegenstand sein.

Den Verschwiegenheitspflichten nach dem Pfarrergesetz entspricht in der staatlichen Rechtsordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Seelsorger/Seelsorgerin anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO)). Dieses Zeugnisverweigerungsrecht gilt auch bei einer Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (nach § 53 Abs. 2 StPO).

Andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besteht lediglich die allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, auch über das Ausscheiden aus dem Dienst hinaus. Für Angestellte ergibt sich diese Verschwiegenheitspflicht aus § 9 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO), für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen aus § 47 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes (KBG) der VELKD, für Mitarbeitende diakonischer Einrichtungen aus der Arbeitsvertragsrichtlinie (AVR) des Diakonischen Werkes der EKD § 3. Dieser Verschwiegenheitspflicht entspricht in der staatlichen Rechtsordnung das allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes in § 54 StPO. Diese Regelung gilt auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche und ihrer diakonischen Einrichtungen, soweit sie dem Diakonischen Werk angehören. Nach § 54 StPO setzt eine Aussage eine Genehmigung des kirchlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers voraus. Diese Genehmigung kann allerdings nicht ohne weiteres verweigert werden. Eine Verweigerung ist vielmehr nur möglich, wenn eine Aussage dem Wohl der Kirche Nachteile bereiten oder wenn die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Falle einer Aussage ernstlich gefährdet oder

erheblich erschwert würde. Diese Voraussetzungen werden allerdings meist erfüllt sein, wenn Kenntnisse im Rahmen der kirchlichen Beratungsarbeit erlangt wurden. Denn kirchliche Beratungsarbeit kann nur funktionieren, wenn Ratsuchende darauf vertrauen können, dass ihre Aussagen nur mit ihrem Einverständnis an Dritte weitergegeben werden. Außerdem stehen die Kirchen als Dienstherren und Arbeitgeber in der Fürsorgepflicht, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Einhaltung ihrer Verschwiegenheitspflicht zu ermöglichen.

§ 54 StPO gilt im Übrigen auch für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit diese wie etwa Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Telefonseelsorge besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Denn für die Anwendung von § 54 StPO ist nicht der persönliche Status eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin entscheidend, sondern allein der Umstand, dass er oder sie eine kirchliche Funktion ausübt.

Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Kirche

Das Verbot sexuellen Missbrauchs ist Gegenstand verschiedener Gesetze. Grundlage und Rahmen gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor. Artikel 1 und Artikel 2 Grundgesetz schützen die Würde des Menschen, sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Davon umfasst wird auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es ist Aufgabe des Staates, diese Rechtsgüter zu schützen. Das grundrechtlich geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch zahlreiche Gesetze im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht konkretisiert. Diese staatlichen Gesetze gelten auch innerhalb der Evangelischen Kirche. Sie werden ergänzt durch kirchliches Disziplinarrecht für die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Normen kurz dargestellt, und zwar differenziert nach den verschiedenen Rechtsgebieten.

Strafrecht

Einleitung

Die Regelungen im Strafgesetzbuch über die sexuelle Selbstbestimmung bilden die bekanntesten und wichtigsten Instrumente gegen sexuelle Gewalt. Sie gelten für alle Opfer sexueller Gewalt, gleich ob sie als Gemeindemitglieder, Ehrenamtliche oder

Mitarbeitende betroffen sind. Im Folgenden werden die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen vorgestellt. Im Anschluss daran wird ihre Durchsetzung im Zusammenhang des Strafverfahrens angesprochen.

Überblick über die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen

Im Jahre 1997 wurden zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuches geändert. Ziel der Reform des Strafrechts war es, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperlicher Unversehrtheit und sexueller Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum und Vermögen ein größeres Gewicht zu geben. Dazu wurden Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte in den Strafmaßen u. a. zwischen Sexualdelikten und Eigentumsdelikten beseitigt. Dies führte dazu, dass das Strafmaß für mehrere Sexualdelikte deutlich erhöht wurde.

Zwei der wichtigsten Straftatbestände, sexuelle Nötigung, bisher § 178 StGB, und Vergewaltigung, bisher § 177 StGB, sind im Mai 1997 zu einem einheitlichen Straftatbestand des § 177 StGB zusammengefasst worden. Der neue § 177 StGB stellt sowohl die sexuelle Nötigung als auch die Vergewaltigung als Verbrechen unter Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bzw. von mindestens zwei Jahren. Vergewaltigung ist nunmehr auch in der Ehe strafbar.

Unter sexueller Nötigung wird das Erzwingen von sexuellen Handlungen verstanden. Tatmittel ist dabei Gewalt, Drohung mit Gewalt oder als dritte Alternative »das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist«. Diese Tatmittel müssen eingesetzt werden, um den Widerstand des Opfers gegen die sexuelle Handlung zu überwinden. Unter Gewalt wird dabei in erster Linie körperliche Zwangseinwirkung verstanden. Aber auch, wenn der Täter keine Gewalt in diesem Sinne anwendet oder das Opfer nicht mit Angriffen auf Leib oder Leben bedroht, kann eine Strafbarkeit nach § 177 StGB gegeben sein. Nach der Neufassung sind auch Fälle strafwürdig, in denen das Opfer nur deshalb auf Widerstand verzichtet, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den überlegenen Täter aussichtslos erscheint. Damit werden nunmehr auch die Fälle erfasst, in denen Frauen sich weder mit Taten noch mit Worten gewehrt haben, weil sie vor Schrecken starr oder aus Angst vor Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich haben ergehen lassen.

In Absatz 2 des neu gefassten § 177 StGB wird die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung hervorgehoben. Hier wird nicht nur der erzwungene Beischlaf erfasst, sondern auch andere sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen. Jede erzwungene Penetration gilt nunmehr als Vergewaltigung und wird entsprechend schwer bestraft.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern, d. h. Personen unter 14 Jahren, ist nach § 176 StGB strafbar. In der Statistik wird dies als häufigstes Sexualdelikt geführt. Die Absätze 1 bis 3 des § 176 StGB differenzieren nach bestimmten Tathandlungen. In Absatz 1 sind sexuelle Handlungen erfasst, die der Täter mit unmittelbarem Körperkontakt an dem

Kind vornimmt oder von dem Kind an sich vornehmen lässt. § 176 Abs. 2 StGB stellt unter Strafe, dass der Täter das Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Zu den wesentlichen Neuerungen der Strafrechtsreform 1997 gehört die Strafverschärfung für schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach §§ 176 a, 176 b StGB. Erzwungener Beischlaf oder Oralverkehr mit Kindern wird nunmehr als Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Erfolgt der sexuelle Missbrauch eines Kindes zu pornographischen Zwecken, so liegt die Mindeststrafe nunmehr bei zwei Jahren Freiheitsentzug bis zur Höchststrafe von 15 Jahren. Hier wird nicht nur die Verbreitung durch pornographische Bilder erfasst, sondern auch die Verbreitung über Datennetze, insbesondere über das Internet.

In § 174 StGB wird der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt. Die Rechtsgüter dieser Regelung sind die sexuelle Freiheit und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse.

Täter im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, denen Kinder und Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Gleiches gilt für Personen unter 18 Jahren, die dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind. Im kirchlichen Zusammenhang kommen besonders die Tatbestandsalternativen der »Erziehung« und »Betreuung in der Lebensführung« in Betracht. Darunter fallen Unterrichtsverhältnisse, wie z.B. Schul- und Konfirmandenunterricht. Weiterhin werden alle Fälle erfasst, in denen der Täter die Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl der Kinder und Jugendlichen trägt. Mögliche Täter sind danach Leiter und Mitarbeiter von Jugendheimen und Jugendtreffs, aber auch Begleiter von kirchlichen Reisejugendgruppen. Der Täter muss unter Missbrauch der mit diesem Schutzverhältnis verbundenen Abhängigkeit handeln.

Durch § 174 a StGB wird u. a. der sexuelle Missbrauch von Bewohnerinnen und Bewohnern von Krankenhäusern oder Altenheimen durch die Pflegepersonen geahndet. Schutzgut ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der abhängigen Personen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Betreuer. Danach ist sexueller Missbrauch, der unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit vorgenommen wird, strafbar. Mögliche Täter sind Ärzte und Pflegepersonal, zu denen das Opfer in einem tatsächlichen Betreuungsverhältnis steht.

Im Zuge der gesetzlichen Änderungen im November 1997 ist § 174 c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) neu aufgenommen worden. Grund für diese Ergänzung des Strafrechts war der lückenhafte Schutz geistig oder seelisch kranker oder behinderter Personen einschließlich Suchtkranker wie auch derjenige von Patientinnen und Patienten in der Psychotherapie. Denn der Bereich der ambulanten oder teilstationären Beratung, Behandlung oder Betreuung dieser Personen wurde nicht erfasst. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass es gerade in diesem Bereich häufig zu sexuellem

Missbrauch kommt, wobei erheblich häufiger Mädchen und Frauen die Opfer sind.

§ 174 c Abs. 1 StGB schützt psychisch Kranke, geistig und seelisch Behinderte einschließlich Suchtkranker, die in einem teilstationären oder ambulanten Obhutverhältnis stehen. Hier kommen vor allem teilstationäre Einrichtungen wie z.B. Tageskliniken, beschützte Wohnungen, Wohngruppen oder Übergangsheime in Betracht.

Der Täter muss unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses handeln, indem er seine begründete Vertrauensstellung unter Verletzung der damit verbundenen Pflichten bewusst zu sexuellen Kontakten mit den ihm anvertrauten Personen ausnutzt. Es ist nicht der Nachweis notwendig, dass das Opfer im konkreten Tatzeitpunkt von dem Täter abhängig war. Für die Kirche als Trägerin von den genannten Einrichtungen ist die Ergänzung des Strafrechts in diesem Bereich daher von erheblicher Bedeutung.

§ 174 c Abs. 2 StGB erfasst sexuellen Missbrauch im Verhältnis Psychotherapeut/ Patientin. Hier werden ausdrücklich alle ambulanten Behandlungsverhältnisse erfasst. Kern des strafrechtlichen Unrechts ist wiederum die Ausnutzung eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses und der besonders intensive Vertrauensbruch, welcher gerade bei diesen Patientinnen mit erheblichen weiteren psychischen Schäden verbunden sein kann.

Mit § 179 StGB wird der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen bestraft. Auch diese Bestimmung ist neu gefasst worden und erfasst nunmehr auch den ehelichen Bereich. Schutzgut ist die freie geschlechtliche Selbstbestimmung der Personen, die einen sexuellen Widerstandswillen nicht oder nicht deutlich fassen oder ihn körperlich nicht betätigen können. Auch im Zusammenhang dieses Straftatbestands gilt die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall, sodass auch hier die Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren beträgt.

Strafverfahren und Nebenklage

Die beschriebenen Straftatbestände werden mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft. Die Strafverfolgung obliegt dem Staat; die entsprechende Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Ein Anfangsverdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung kann durch eine Strafanzeige oder anderweitige Kenntnisnahme entstehen; in diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht zur Verfolgung dieser Straftat. Ein Anfangsverdacht besteht nur, wenn konkrete Tatsachen vorliegen; pauschale Verdächtigungen oder Vermutungen reichen nicht aus. Bejaht die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht, so leitet sie ein Strafverfahren ein; dabei muss sie alle Tatsachen zu Lasten und zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigen.

Der Beschuldigte ist im Ermittlungsverfahren anzuhören. Besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein; ist der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig, so wird Anklage erhoben. In einer Hauptverhandlung wird darüber entschieden, ob der Angeklagte verurteilt oder

freigesprochen wird. Der Angeklagte hat im Strafverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann aber auch zur Sache schweigen oder die Unwahrheit sagen.

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird im Strafverfahren als Zeugin gehört. Bei vielen dieser Straftaten gibt es keine unbeteiligten Zeugen oder andere Beweismittel, die zu Gunsten der Darstellung des Opfers und zu Lasten des Täters sprechen. Insbesondere im Zusammenhang mit Vergewaltigungsprozessen ist immer wieder deutlich geworden, welche Bedeutung die Aussage des Opfers für die Verurteilung des Täters hat. Die Frau ist häufig die einzige »Belastungszeugin«, sodass ihre Aussage gegen die Aussage des männlichen Angeklagten steht. In diesem Fall versucht die Verteidigung häufig, die Glaubwürdigkeit der Frau anzugreifen. In Frage steht plötzlich nicht nur die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu der konkreten Tat, sondern die Glaubwürdigkeit ihrer ganzen Person. Es werden z. B. Fragen zum sexuellen Vorleben der Frau, zu ihrer Kleidung und ihrem Verhalten während des Tathergangs gestellt. Dadurch wird versucht, die »Mitschuld« der Frau nahe zu legen bzw. sie zu widersprüchlichen Aussagen zu verleiten, sodass sie insgesamt unglaubwürdig wirkt. Auch auf andere Weise wird versucht, den Täter zum Opfer umzufunktionieren, indem z. B. die Auswirkungen der Strafanzeige auf das Leben des Angeklagten, seine schwierige Kindheit oder seine Beziehungsprobleme in den Mittelpunkt gerückt werden.

Damit eine betroffene Frau im gesamten Strafverfahren und insbesondere in der Hauptverhandlung durch solche Strategien nicht benachteiligt wird, ist eine kompetente Begleitung durch das Strafverfahren notwendig. Es empfiehlt sich, frühzeitig eine erfahrene Rechtsanwältin (oder ggf. einen Rechtsanwalt) mit der Vertretung zu beauftragen und sich als Nebenklägerin dem Strafverfahren anzuschließen (§ 397 StPO). Die mit der Nebenklage beauftragte Rechtsanwältin nimmt parteiisch die Rechte der Zeugin wahr, indem sie für einen fairen und ordnungsgemäßen Gang des Strafverfahrens sorgt und unzulässige und ungeeignete Fragen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und vor allem der Verteidigung abwehrt. Sie hat von Beginn an das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anwesenheit bei allen staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmungen und kann beantragen, dass bestimmte Zeuginnen und Zeugen vernommen werden. Eine mittellose Nebenklägerin kann Prozesskostenhilfe beantragen. Zur Nebenklage befugt sind auch Kinder und Jugendliche, die das Opfer einer Straftat nach den §§ 174, 176 StGB geworden sind. Sie werden durch ihre Eltern als Berechtigte für die Personensorge vertreten.

Bürgerliches Recht

Einleitung

Das bürgerliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen untereinander. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch werden nicht nur materielle Rechte wie Eigentum und Besitz geschützt, sondern auch immaterielle Rechte wie Gesundheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. In Bestimmungen des BGB (§§ 823, 847, 1004) werden wiederum das grundrechtlich geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 1,2 GG konkretisiert. Das Bürgerliche Recht will damit gewährleisten, dass die individuelle Persönlichkeit und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht geachtet werden.

Rechte des Opfers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Nach dem bürgerlichen Recht kann das Opfer sexueller Gewalt von dem Täter Unterlassung und/oder Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz verlangen.

Der Unterlassungsanspruch (§§ 823, 1004 BGB) setzt einen rechtswidrigen Eingriff in ein Recht des Opfers voraus. Dies ist gegeben, wenn eine der genannten Strafvorschriften verletzt ist; darüber hinaus aber auch, wenn eine sexuelle Belästigung unterhalb der Schwelle einer Straftat gegeben ist. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Wiederholungsgefahr der sexuellen Gewalt gegeben ist, insbesondere, wenn Opfer und Täter in einer dauernden Beziehung stehen. Dies kann ein Arbeitsverhältnis, ein Verhältnis ehrenamtlicher Arbeit oder ein Unterrichtsverhältnis sein. Eine Wiederholungsgefahr ist außerdem gegeben, wenn der Täter keine Einsicht zeigt und das Opfer weiterhin bedrängt. Das Gericht wird dann zwar einer Klage auf Unterlassung stattgeben. Es ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, das für das Opfer positive Urteil tatsächlich durchzusetzen. Das Zivilgericht kann für den Fall der Zuwiderhandlung keine Strafe im engen Sinne verhängen. Es kann nur die Verhängung eines Ordnungsgeldes für den Fall androhen, dass der Täter dem Unterlassungsurteil zuwider handelt.

Ein weiteres Mittel des bürgerlichen Rechts sind die Ansprüche auf Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz (§§ 823, 847 BGB). Das Opfer sexueller Gewalt hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Täter, wenn eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegt. Dies ist nicht nur bei körperlich nachteiligen Folgen der Fall, sondern auch bei psychischen Schäden, die nachweisbar Folge einer Körperverletzung oder einer medizinisch diagnostizierbaren Gesundheitsbeeinträchtigung sind. Die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt sich nach den Umständen der Tat, dem Ausmaß und der Schwere der Schäden und Fragen wie dem zukünftigen Heilungsprozess und wird vom Gericht nach Ermessen festgesetzt.

Ein Schmerzensgeldanspruch ist aber nur dann gegeben, wenn eine Körper- oder Gesundheitsverletzung vorliegt.

Trifft dies nicht zu, hat das Opfer sexueller Gewalt gegen den Täter u.U. einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 BGB) zum Ausgleich derjenigen immateriellen Schäden, die durch die schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts entstanden sind. Ein Eingriff in die Intimsphäre, in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in diesem Sinne als schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu werten. Das bürgerliche Recht gibt in diesem Fall auch dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn keine nachweisbare Körper- oder Gesundheitsverletzung vorliegt. Dadurch soll das Opfer Genugtuung für die Persönlichkeitsverletzung durch die sexuelle Gewalt erhalten. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich wiederum nach der Intensität und Schwere des Eingriffs in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung; in der Praxis sind die Gerichte bei der Höhe des Schadensersatzes eher zurückhaltend.

Das Opfer im Zivilverfahren

Die Verfolgung des Täters nach den o.g. Strafnormen und das Zivilverfahren stehen grundsätzlich nebeneinander und sind voneinander unabhängig.

In der Praxis werten jedoch sowohl Strafgericht als auch Zivilgericht die Akten des jeweils anderen Verfahrens mit aus. Anders als im Strafverfahren liegt der Beginn und der Fortgang eines Verfahrens nach bürgerlichem Recht ausschließlich in der Hand des Opfers. Die betroffene Frau ist Klägerin; durch Einreichung der Klage auf Unterlassung bzw. Schadensersatz/Schmerzensgeld beginnt Sie das Verfahren. Sie ist in diesem Fall Partei, nicht Zeugin und muss die dem Täter zur Last gelegte sexuelle Gewalt beweisen. Auch hier ergibt sich wieder die Schwierigkeit, dass die Frau häufig neben dem Täter die einzige ist, die Aussagen zum Hergang der sexuellen Gewalt machen kann. Insoweit ist auch im Zivilverfahren eine kompetente und umfassende anwaltliche Beratung notwendig.

Arbeits- und Dienstrecht

Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz – BeschSG)

Einleitung

Das Beschäftigtenschutzgesetz ist im Zusammenhang mit dem sog. Zweiten Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet worden. Es gilt seit dem 1.9.1994, auch für kirchliche Beschäftigungsverhältnisse. Ziel des Gesetzes ist die Wahrung der Würde von Frauen und Männern durch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind in den meisten Beschäf-

tigungsverhältnissen ein Tabuthema. Wegen der beschriebenen besonderen Dimension dieses Problems ist es wichtig, dass das Beschäftigtenschutzgesetz nunmehr ausdrücklich die Rechte des Opfers und die Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten regelt. Das Beschäftigtenschutzgesetz kommt neben den genannten strafrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Normen zur Anwendung. Der Regelungsbereich des Gesetzes betrifft jedoch nur Arbeitsverhältnisse, d.h. Opfer müssen Beschäftigte sein; Täter dagegen können auch Dritte sein, z.B. Besucher einer kirchlichen Veranstaltung, die die dort Beschäftigten belästigen.

Nach der Definition des Gesetzes ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt (§ 2 Abs. 2 BeschSG). Dazu zählen insbesondere Handlungen und Verhaltensweisen, die den Tatbestand einer oben beschriebenen Strafnorm erfüllen. Außerdem werden andere sexuell bestimmte Handlungen, wie bereits ausgeführt (vgl. S. 18ff), erfasst.

Liegen unerwünschte körperliche Kontakte, abfällige Bemerkungen oder Anspielungen vor und werden sie erkennbar von den Betroffenen abgelehnt, so liegt eine sexuelle Belästigung im Sinne des Beschäftigtenschutzgesetzes vor.

Rechte des Opfers und Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Dienstvergehen (§ 2 Abs. 3 BeschSG). Mit dieser Pflichtverletzung korrespondiert die Schutzpflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten (§ 2 Abs. 1 BeschSG). Diese Rechte und Pflichten konkretisiert das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen. Die Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz haben das Recht, sich bei den Vorgesetzten, den Mitarbeitervertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten oder, falls vorhanden, einem speziellen Beschwerdeausschuss, zu beschweren (§ 3 Abs. 1 BeschSG). Aus dieser Beschwerde dürfen ihnen keine Nachteile am Arbeitsplatz entstehen (§ 4 Abs. 3 BeschSG). Der Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzte hat die Beschwerde unverzüglich zu prüfen. Bewahrheiten sich die Vorwürfe, so muss er den Täter auffordern, sein Verhalten einzustellen bzw. zu unterlassen (§ 3 Abs. 2 BeschSG).

Zusätzlich verpflichtet das Gesetz den Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten zu weiteren Maßnahmen, die geeignet und wirksam sind, Beschäftigte vor weiteren sexuellen Belästigungen von Kollegen oder Vorgesetzten zu schützen. Es ist daher nicht ausreichend, wenn der Arbeitgeber den Täter lediglich ermahnt oder einen schriftlichen Vermerk anfertigt, ihn aber z.B. nicht versetzt oder ihm kündigt. Das Gesetz sieht ausdrücklich als »angemessene« Maßnahmen Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung vor. Seitdem das Beschäftigtenschutzgesetz in Kraft getreten ist, hat die arbeitsgerichtliche Praxis wiederholt Kündigungen des Arbeitsverhältnisses wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für zulässig erachtet. In Fällen erzwungener körperlicher Berührungen haben die Gerichte einer Kündigung auch dann zugestimmt, wenn der Arbeitgeber vorher keine Abmahnung ausgesprochen hatte. Die

Täter können damit nicht länger davon ausgehen, dass ihnen beim ersten Mal keine arbeitsrechtlichen Sanktionen außer einer Abmahnung drohen; sie müssen damit rechnen, dass das Arbeitsverhältnis auch bei einmaliger sexueller Belästigung gekündigt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts Sanktionen wie Versetzungen bzw. Kündigungen auch sachgerecht sind, wenn die Opfer nicht Kolleginnen, sondern Dritte, z.B. Besucherinnen sind; denn es liegt in diesen Fällen eine schwere Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten vor.

Wenn der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte keine Maßnahmen ergreift oder die Maßnahmen dem Schutz des Opfers nicht genügen, ist die betroffene Arbeitnehmerin berechtigt, ihre Tätigkeit einzustellen, soweit es zu ihrem Schutz erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 BeschSG). Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit ggf. ganz einstellen kann; wenn »Tatort« oder »Tatzeit« abgrenzbar sind, hat sie lediglich das Recht, bestimmte Aufgaben zu verweigern. Stellt die Arbeitnehmerin berechtigt ihre Arbeit ein, so behält sie aber den Anspruch auf Arbeitsentgelt und ihren Arbeitsplatz. Ihr dürfen durch die Arbeitseinstellung keine Nachteile entstehen.

Dienstrecht

Wenn der Beschuldigte sexueller Gewalt Pfarrer oder Kirchenbeamter ist, kommen neben strafrechtlichen auch dienstrechtliche Konsequenzen in Betracht. Rechtsgrundlage dafür ist das Disziplinalgesetz der VELKD. Eine Amtspflichtverletzung im Sinne des Disziplinalgesetzes ist stets gegeben, wenn eine der genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne des Beschäftigtenschutzgesetzes vorliegt.

Wenn der Beschuldigte Angestellter oder Arbeiter ist, ist ein Disziplinarverfahren nicht möglich. Der Anstellungsträger kann auf erwiesenes Fehlverhalten nur arbeitsrechtlich reagieren (Abmahnung, Kündigung). Evtl. kommt auch eine sog. Verdachtskündigung in Betracht.

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten ist bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unverzüglich nachzugehen. Verdachtsmomente sind Tatsachen, die den Rückschluss auf ein Fehlverhalten begründen. Bloße Gerüchte oder anonyme Schreiben reichen noch nicht aus. Nachgehen heißt: Die zuständigen kirchlichen Stellen hören mögliche Zeugen, Täter und Opfer, wägen die dabei erfahrenen Umstände ab und versuchen, die Glaubwürdigkeit der Informationen einzuschätzen.

Wenn ein Anfangsverdacht im Sinne von § 160 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und die Staatsanwaltschaft noch nicht von sich aus ermittelt, soll an Stelle kircheneigener Ermittlungen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden. Vor Erstattung einer Anzeige muss dem möglichen Täter allerdings Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine Strafanzeige ohne vorherige Anhörung des in einem Dienstverhältnis stehenden Täters stellt eine Verletzung der Fürsorgepflicht

dar. Diese Verletzung kann Schadensersatzansprüche auslösen. Der Verdächtige muss bei der Anhörung wissen, dass eine Strafanzeige im Raum steht. Sollte das Opfer im Einzelfall den dezidierten Willen äußern, eine Anzeige zu unterlassen, ist sein Interesse abzuwägen. Wegen des notwendigen Schutzes weiterer Opfer darf der Wille des Opfers aber nicht als »Vetorecht« gewertet werden.

Parallel zur Erstattung einer Strafanzeige oder bereits laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und der Verdächtige muss vom Dienst suspendiert werden. Die Ermittlungen können allerdings ausgesetzt werden, bis die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sind.

Im Falle eines sexuellen Missbrauchs ist in der Regel die Entfernung aus dem Dienst anzustreben. Insbesondere in Fällen von Pädophilie – also wenn eine psychische Störung vorliegt und darum die hohe Gefahr der Wiederholung besteht – kommt eine bloße Versetzung an einen anderen Dienstort nicht in Betracht.

Amtspflichtverletzungen, die erst nach vielen Jahren bekannt werden, sind in der Regel in gleicher Weise zu behandeln, auch wenn sich der Täter bereits im Ruhestand befindet. Denn Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als eine Kürzung der Bezüge rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung. Bei weniger schweren Amtspflichtverletzungen ist die Aberkennung der Rechte aus der Ordination nach dem Pfarrerdienstrecht zu prüfen.

Bei der Verfolgung von Amtspflichtverletzungen sollen die kirchlichen Behörden eng mit den staatlichen Justizbehörden kooperieren. Der Kontakt zu den Justizbehörden ist auf jeden Fall sofort herzustellen. Auch in der Folgezeit ist ein ständiger Informationsaustausch wichtig. Die kirchlichen Stellen sollen frühzeitig Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Umgekehrt sollen sie den Justizbehörden auf Anfrage auch die kirchlichen Akten zur Verfügung stellen.

1 Herman, a. a. O.

2 Deegener, S. 82

3 Hirsch, S. 101f

4 Müller, S. 306f

5 »Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden«; Handreichung

6 Deegener, S.38; Egle, S. 35; Enders, S. 21f

7 s. Kap. II. 2

8 Deegener, S. 37

9 Deegener, S. 36f; Egle, S.65, Enders, S.29

10 Fischer, S. 259

11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Pressemitteilung Nr. 268 vom 14.03.2001

12 Amann

13 Brückner, S. 23ff. Egle, S. 65; Bange, S. 69f.

14 Egle, S. 34; Enders, S. 125f., Rühling, S. 31f.

15 David, S. 234f.; vgl. auch Deegener, S. 59 f.; Enders, S. 361f.

16 Heyne, S. 269ff.

17 Brückner, a. a. O.

19 Enders, S. 129f.; Deegener, S. 76f.; Bange, S. 123f.

20 Deegener, S. 109

21 Egle, S. 65f.; Deegener, S.89f.; Bange, S. 113f.

22 Bange, S. 115f.; Deegener, S. 89f., S. 126

23 Masud, S. 75f.

24 Enders, S. 55; Bange, S. 79f.

25 Zitat nach: Enders, S. 371f.

26 Enders, S. 242–266

27 Enders, S. 181–241

28 Gute Hinweise geben: J. Herman, a. a. O.; L. Reddemann, a. a. O.:

Literaturverzeichnis

- Amann, G., Wipplinger, R., (Hg.),
Sexueller Mißbrauch –
Überblick zu Forschung, Beratung
und Therapie. Ein Handbuch.
Tübingen 1997
- Bange, D., Enders, U.,
Auch Indianer kennen Schmerz.
Handbuch gegen sexuelle Gewalt
an Jungen.
Köln 1995
- Bange, D., Körner, W. (Hg.),
Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.
Göttingen 2002
- Brückner, M.,
Wege aus der Gewalt gegen Frauen und
Mädchen.
Frankfurt/M. 1998
- David, K.-P., Jugendliche Täter.
In: Bange, D., Körner, W. (Hg.),
Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.
Göttingen 2002
- Deegener, G.,
Kindesmißbrauch – erkennen, helfen,
vorbeugen.
Weinheim 1998
- Dörsch, M., Aliochin, K.,
Gegen sexuellen Missbrauch –
Das Handbuch zur Verdachtsklärung
und Intervention.
Nürnberg 1997
- Egle, U. T., Hoffmann, S. O., Joraschky, P.,
Sexueller Missbrauch, Misshandlung,
Vernachlässigung.
Erkennung und Therapie psychischer
und psychosomatischer Folgen
früherer Traumatisierungen.
Stuttgart 2002
- Enders, U. (Hg.),
Zart war ich, bitter war's.
Handbuch gegen sexuellen Missbrauch.
Köln 2001
- Fischer, G., Riedesser, P.,
Lehrbuch der Psychotraumatologie.
München 1999
- Herman, J.,
Die Narben der Gewalt, Traumatische
Erfahrungen verstehen und überwinden.
Paderborn 2003
- Heyne, C.,
Täterinnen.
Zürich 1993
- Hirsch, M.,
Schuld und Schuldgefühl.
Göttingen 1998
- Masud M., Khan, R.,
Entfremdung bei Perversionen,
Frankfurt/M. 1983.
Kap.: Die Rolle des »montierten inneren
Objekts« bei der Perversionsbildung
- Müller, W.,
Kirche. In: Bange, D., Körner, W. (Hg.),
Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.
Göttingen 2002
- Reddemann, L.,
Imagination als heilsame Kraft.
Zur Behandlung von Traumafolgen
mit ressourcenorientierten Verfahren.
Stuttgart 2002
- Rühling, H., Kassebrock, F.,
Behinderung und sexuelle Gewalt.
In: Bange, D., Körner, W. (Hg.),
Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.
Göttingen 2002

Beratungsstellen der Diakonischen Werke in Sachsen

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Barbara-Uthmann-Ring 157/158
09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: 03733/556997
Fax: 03733/678430
ezb@diakonie-annaberg.de
skb@diakonie-annaberg.de

Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes e.V.

Blumenstraße 34
08209 Auerbach
Tel.: 03744/831260
Fax: 03744/831233
familienberatung@diakonie-auerbach.de

Familien-, Erziehungs-, Lebens- und Paarberatung

Karl-Liebkecht-Str. 16
02625 Bautzen
Tel.: 03591/481610
Fax: 03591/481642
familienberatung@diakonie-bautzen.de

Lebensberatungsstelle der Stadtmission Chemnitz e.V.

Glockenstraße 5
09130 Chemnitz
Tel.: 0371/4334-125
Fax: 0371/4334-222 oder -125
lbst@stadtmission-chemnitz.de

Familienberatung der Diakonie Stadtmission Dresden e.V./DW Dippoldiswalde e. V.

Schuhgasse 12
01744 Dippoldiswalde
Tel.: 03504/617068
Fax: 03504/615483
familienberatung_dw@
diakonie-dippoldiswalde.de

Ehe- und Lebensberatung, Schwangerschaftsberatung

Otto-Johnsen-Str. 4
04720 Döbeln
Tel.: 03431/712618
Fax: 03431/712612
info@diakonie-doebeln.de

Ev. Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung

Schneebergstr. 27
01277 Dresden
Tel.: 0351/315020
Fax: 0351/3150212
bstdresden.sekretariat@diakonie-
dresden.de

DW Flöha e.V. Lebens- und Paarberatung

Bahnhofstr. 8 b
09557 Flöha
Tel.: 03726/7185-28
Fax: 03726/7185-13
beratung.diakonie-floeha@evlks.de

Ev. Familien-, Erziehungs- und Schwangeren- und SK-Beratungsstelle

Petersstr. 44
09599 Freiberg
Tel.: 03731/482250
Fax: 03731/482259
famber@diakonie-freiberg.de
schwanger@diakonie-freiberg.de

Familienberatung der Diakonie Stadtmission Dresden e.V./DW Dippoldiswalde e.V.

Paul-Büttner-Str. 2
01705 Freital
Tel.: 0351/6463289
Fax: 0351/6463290
bstfreital.sekretariat@diakonie-dresden.de

Familienberatungsstelle mit Schwangerschaftsberatung des Diakoniewerkes Westsachsen gGmbH

Markt 9
08371 Glauchau
Tel.: 03763/2668
Fax: 03763/2974
familienberatung@diakonie-
westsachsen.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugend und Familie

Bornaer Str. 8
04539 Groitzsch
Tel.: 034296/43424
Fax: 034296/48141
kjf@diakonie-bornade

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Schulstr. 5
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/913444
Fax: 03571/913485
EB@diakonie-hoyerswerda.de

Schwangeren- und Familienberatung der Diakonie Kamenz

Fichtestr. 8
01917 Kamenz
Tel.: 03578/385440
Fax: 03578/385441
sfb.dw-kamenz@evlks.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung des DW Auerbach e.V.

Auerbacher Str. 4
08248 Klingenthal
Tel.: 037467/599211
Fax: 037467/599217
schwangerenberatung@freenet.de

Ev. Lebensberatungsstelle

Ritterstr. 5
04109 Leipzig
Tel.: 0341/1406040
Fax: 0341/1406046
ev.lebensberatung@diakonie-leipzig.de

Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstelle

Johannisstr. 14
02708 Löbau
Tel.: 03585/476622
Fax: 03585/476636
familien.beratung@dwlz.de

Außenstellen Beratungsstelle für Schwangere, Paare und Familien

Hofeweg 47
02730 Ebersbach
Tel.: 03586/300843
Fax: 03586/310432
konfliktberatung@dwlz.de

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Töpferstr. 1
09496 Marienberg
Tel.: 03735/22164
Fax: 03735/609715
bsf@diakonie-marienberg.de

Schwangerschaftskonflikt-Beratung

Kirchplatz 3/4
08606 Oelsnitz
Tel.: 037421/22196
Fax: 037421/22196
skb-oelsnitz@diakonie-plauen.de

Schwangerenberatung

Kirchplatz 2
04758 Oschatz
Tel.: 03435/9359622
Fax: 03435/9359621
schwangerenberatung@dw-ot.de

Außenstelle Torgau

Schlossstraße 3
04860 Torgau
Tel.: 03421/7245/37 oder /0
Fax: 03421/7245-55
(Montag, Dienstag, Donnerstag)

Familienberatungsstelle Diakonie Pirna e.V.

Rosa-Luxemburg-Str. 29
01796 Pirna
Tel.: 03501/47003-0
Fax: 03501/47003-12
familienberatung@diakonie-pirna.de

Erziehungs- und Familienberatung

Friedensstraße 27
08523 Plauen/Vogtland
Tel.: 03741/280590
Fax: 03741/280599
erziehungsberatung@diakonie-plauen.de

Schwangerschafts- u. Lebensberatungsstelle

Hainstr. 2
01445 Radebeul
Tel.: 0351/8308750
Fax: 0351/8306925
bstradebeul.sekretariat@diakonie-dresden.de

Schwangerschafts-Beratung der Diakonie Riesa-Großhain gGmbH

Hohe Str. 9
01587 Riesa
Tel.: 03525/744620
Fax: 03525/632131
skb@diakonie-riesa.de

Erziehungs- und Familienberatung

Bismarckstr. 39
09306 Rochlitz
Tel.: 03737/493131
Fax: 03737/493111
familienberatung@diakonie-rochlitz.de

Außenstellen

Familien- und Erziehungsberatung

»Eltern-Kind-Zentrum«
Am Bürgerkarree 4
09648 Mittweida
Tel.: 03727/92511
Fax: 03727/979128
ebdiakoniew@web.de

Erziehungs- und Familienberatung

Kantor-Meister-Str. 4
09217 Burgstädt
Tel.: 03724/15870
Fax: 03724/668574
ebdiakoniew@web.de

Familien- und Erziehungsberatungsstelle

Hohe Str. 5 | 08301 Bad Schlema
Tel.: 03772/360111
Fax: 03772/360130
beratungsdienste@diakonie-asz.de

Soziale und psychologische Beratungsstelle

Bahnhofstr. 1
09366 Stollberg
Tel.: 037296/87735
Fax: 037296/87736
beratungsstelle.dw-stollberg@evlks.de
ezb.dw-stollberg@evlks.de
sb-skb.dw-stollberg@evlks.de

Erziehungsberatungsstelle

Korczak-Haus
Straße der Jugend 35
02943 Weißwasser
Tel.: 03576/203630
Fax: 03576/212333
eb-weisswasser@diakonie-hoyerswerda.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Böhmische Str. 6
02763 Zittau
Tel.: 03583/574031
Fax: 03583/574025
familienberatung@dwlz.de

Außenstellen

Ber.-stelle für Schwangere, Paare und Familien

Böhmische Str. 6
02763 Zittau
Tel.: 03583/574022
Fax: 03583/574025
skb@dwlz.de

Ev. Familienberatungsstelle

Lothar-Streit-Str. 22
08056 Zwickau
Tel.: 0375/271710
Fax: 0375/271711
familienberatungsstelle@
stadtmission-zwickau.de
skb@stadtmission-zwickau.de

*»Es gilt, in der Kirche
eine Atmosphäre
zu schaffen,
die es Betroffenen
ermöglicht,
offen über die
erlittene Gewalt
zu sprechen und
ihnen einen
geschützten Raum
zu bieten.«*